

ad rem

#23

Mitarbeitende aus dem EU-Raum > Seiten 2 und 3
Das neue Rechnungslegungsrecht > Seite 4

Liebe Leserinnen und Leser

Gesetzliche Vorgaben kennen und berücksichtigen, steuerliche Möglichkeiten ausschöpfen – brauchen Sie Unterstützung bei der Abschlussgestaltung, sind wir gerne für Sie da. Mit dem neuen Jahr kommt das revidierte Rechnungslegungsrecht zur Anwendung. Wir informieren Sie in der neusten Ausgabe unserer Kundeninformation über die zwingend zu beachtenden Anforderungen an die Buchführung 2015.

Sind Sie Grenzgänger oder beschäftigen Sie welche? Administrative Hürden sind zu meistern, wir zeigen Ihnen einige davon auf.

Wir wünschen Ihnen einen guten Endspurt im Jahr 2014 und eine interessante Lektüre.

Freundlich grüsst Sie
Zafer Celik

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Der Umgang mit Mitarbeitenden aus dem EU-Raum im Fokus.

Stolpersteine bei Grenzgängern

Das Ja zur Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014 entfacht erneut die Diskussion rund um ausländische Mitarbeitende. Zum einen sind es gesetzliche Grundlagen und deren Handhabung, zum anderen offene Stellen, die nach geeigneten Arbeitskräften rufen. Gemäss dem Bundesamt für Statistik, zweites Quartal 2014, passieren täglich über 288 000 Grenzgänger die Schweizer Grenzen, rund 58 000 davon mit Wohnsitz in Deutschland – Tendenz steigend. Arbeiten zu attraktiven Löhnen in der Schweiz, Wohnen im Ausland zu tieferen Lebenshaltungskosten – ein interessanter Mix, wofür der Grenzgänger einige Strapazen auf sich nimmt. Dieses grenzüberschreitende mobile Verhalten stellt einige Anforderungen an den Arbeitgeber wie auch an den Arbeitnehmer, neue Bestimmungen im EU-Raum sind zu berücksichtigen. Am Beispiel eines deutschen Grenzgängers, der eine unbefristete Anstellung im Kanton Zürich antritt, wollen wir Ihnen mögliche Stolpersteine aufzeigen.

Grenzgängerbewilligung

Grenzgänger im Sinne des Bewilligungsrechts sind Ausländer, die ihren Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Land haben und in der Schweiz erwerbstätig sind. Für Bürger der EU-17-Staaten und der EFTA gelten seit dem 1. Juni 2007 keine Grenzzonen mehr. Sie können überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten. Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Grenzgängerbewilligung wird jeweils vom Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Behörde (Zürich: Amt für Wirtschaft und Arbeit; Abteilung Arbeitsbewilligungen) eingeholt. Sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder mehr als ein Jahr gültig ist, wird eine Grenzgängerbewilligung für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Wird der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

- > Die Schweiz verzeichnet täglich 288 000 Grenzgänger, davon haben rund 58 000 ihren Wohnsitz in Deutschland – Tendenz steigend.



Quellensteuer

Im Kanton Zürich werden Grenzgänger im Sinne des Quellensteuerrechts nach «echten» und «unechten» Grenzgängern unterschieden, was einen Einfluss auf die Besteuerung hat.

- > Der «echte» Grenzgänger kehrt täglich vom Arbeitsort in der Schweiz zum Wohnort in Deutschland zurück. Eine tägliche Rückkehr gilt als zumutbar, wenn sie pro Arbeitsweg nicht mehr als 110 Kilometer oder eine Fahrzeit von maximal eineinhalb Stunden beträgt. Eine Ansässigkeitsbescheinigung vom deutschen Finanzamt muss für den jeweiligen Mitarbeiter vorliegen. Unter diesen Bedingungen beträgt der Quellensteuertarif 4,5 Prozent, unabhängig von der Salärhöhe.
- > Der «unechte» Grenzgänger hält sich aus beruflichen bedingten Gründen mehr als 60 Tage pro Jahr von seinem Wohnort in Deutschland fern. Bei «unechten» Grenzgängern kommen die ordentlichen Quellensteuertarife zur Anwendung.



Sozialversicherungen

In welchem Land ist ein deutscher Grenzgänger den Sozialversicherungen unterstellt, in der Schweiz oder in Deutschland? Eine nicht auf Anhieb zu beantwortende Frage. Grundsätzlich gilt das Erwerbsortsprinzip, womit der Mitarbeitende in demjenigen Land der Sozialversicherung unterstellt wird, in dem er erwerbstätig ist. In unserem Beispiel hat der deutsche Grenzgänger nur eine Arbeitsstelle in der Schweiz und wird somit in der Schweiz sozialversicherungspflichtig.

Kommt jedoch eine zweite, unselbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland hinzu, wechselt die Sozialversicherungsunterstellung von der Schweiz nach Deutschland. Das gesamte Einkommen des Grenzgängers ist neu in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Auch sein Schweizer Einkommen muss mit den deutschen Sozialversicherungen abgerechnet werden. Dazu sind besondere administrative Vorkehrungen zu treffen, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.

Krankenkassen

Bei der Krankenkasse kommt ebenfalls der Grundsatz des Erwerbsortsprinzips zum Tragen: Deutsche Grenzgänger müssen sich einer Schweizer Krankenkasse anschliessen. Für Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Finnland besteht im Kanton Zürich die Möglichkeit einer Befreiung, sofern sie in ihrem Wohnland über mindestens die gleichen Versicherungsdeckungen verfügen wie in der Schweizer Grundversicherung.

Wichtig: Das Befreiungsgesuch muss innert drei Monaten nach Stellenantritt gestellt werden. Danach verfällt dieses Optionsrecht.

Geschäftsfahrzeuge

Einen weiteren Stolperstein für Grenzgänger kennen wir seit dem 1. Januar 2014. Basierend auf einem Entscheid des Europäischen Gerichtshofs, datiert vom 7. März 2013, hat die Schweiz wichtige Änderungen der Zollpraxis für Firmenwagen, die Schweizer Arbeitgeber ihren Grenzgängern überlassen, in Kraft gesetzt. Neu gilt folgende Regelung: In die Schweiz eingeführte Fahrzeuge dürfen durch Personen, die in der EU wohnen, grundsätzlich nicht für Fahrten in der EU verwendet werden, ohne dass das betreffende Fahrzeug in der EU verzollt und mit der entsprechenden MwSt. belegt worden ist. Nach neuer zollrechtlicher Praxis dürfen Angestellte ein Firmenfahrzeug nur für private Zwecke verwenden, wenn diese gegenüber den Geschäftsfahrten von untergeordneter Bedeutung sind. Zudem ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wonach es dem Arbeitnehmer erlaubt ist, das Firmenfahrzeug auch für private Zwecke zu nutzen.

Unsere Empfehlung: diese schriftliche Vereinbarung als Ergänzung zum Arbeitsvertrag abzuschliessen und eine Kopie davon im Fahrzeug zu deponieren.

Neu ist es höheren leitenden Arbeitnehmern, die in einem EU-Land wohnen und in der Schweiz arbeiten, untersagt, unverzollte Firmenfahrzeuge für private Zwecke zu benutzen. Sie dürfen ihre Firmenfahrzeuge nur noch zu geschäftlichen Zwecken in der EU einsetzen. Bei Missachtung wird das Auto am Zoll beschlagnahmt, verzollt und erst nach Bezahlung der deutschen MwSt. wieder übergeben.

Zur dritten Kategorie gehören in der EU wohnhafte Aktionäre und Gesellschafter eines in der Schweiz domizilierten Unternehmens, die keine operative Funktion oder Rolle in der Unternehmensleitung haben. Sie dürfen weder für geschäftliche Zwecke noch für private Fahrten unverzollte Firmenfahrzeuge in der EU verwenden.

AKTUELL FÜR UNTERNEHMER ///

Aufgepasst: Ab 1. Januar 2015 gelten die neuen Vorschriften.

Das neue Rechnungslegungsrecht

Mit dem kommenden Geschäftsjahr tritt das neue Rechnungslegungsrecht definitiv in Kraft, und die Buchführung muss die Vorgaben erfüllen. Die neue Rechnungslegung basiert auf den bisher geltenden Vorschriften für Aktiengesellschaften und verzeichnet keine radikalen Änderungen, trotzdem verlangt sie nach Anpassungen in der Ausgestaltung des Rechnungswesens. Betroffen sind Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens CHF 500 000, unabhängig von der Rechtsform.

Ordentliche Revisionspflicht

Diese wird von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen verlangt, wenn sie zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- > Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- > Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- > 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Für Unternehmen dieser Grössenordnung beinhaltet das neue Rechnungslegungsrecht weitergehende Offenlegungs- und Publikationspflichten.

Darstellung und Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung

Mit Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts wird die bis anhin gültige Mindestgliederung nicht nur ergänzt und erweitert, sondern auch eine verbindliche Reihenfolge in der Gestaltung der Jahresrechnung vorgeschrieben. Die bisherigen Offenlegungspflichten von Transaktionen mit Aktionären werden um solche mit Beteiligungen und mit sämtlichen Organen erweitert. Neu ist zudem, dass die Erfolgsrechnung nur noch in den Formen der Produktions- oder der Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden darf.

Angaben im Anhang

Neben der ausführlicheren Mindestgliederung wurden auch die Angaben im Anhang erweitert. Geprägt von den internationalen Rechnungslegungsstandards sind neu Angaben zu den angewandten Grundsätzen und erweiterte Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung beizufügen. Im Gegenzug wird künftig auf die Angabe der Brandversicherungswerte und auf detaillierte Angaben zur Risikobeurteilung verzichtet.

Welche Anpassungen benötigt Ihre Jahresrechnung per 1. Januar 2015? Wir stehen Ihnen gerne mit unserem Wissen zur Seite.

IMPRESSUM Herausgeberin: Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45, Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch Redaktion: Rita Capiaghi Foto: ImagePoint Layout: Clerici Partner Design, Zürich Druck: J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf **ad rem** erscheint zwei- bis dreimal jährlich und steht interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.



Member of MGI: A worldwide association of independent auditing, accounting and consulting firms. Neither MGI nor any member firm accepts responsibility for the activities, work, opinions or service of any other members.



Mitglied der Treuhand-Kammer
Member of the Swiss Institute of Certified
Accountants and Tax Consultants